

# BGer 5A 974/2016 vom 23. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_974\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_974_2016)

FR: TF 5A 974/2016 du 23 décembre 2016

IT: TF 5A 974/2016 del 23 dicembre 2016

## Regeste

Begleitetes Besuchsrecht | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 23.12.2016 5A 974/2016 (5A\_974/2016)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 23.12.2016 5A 974/2016 (5A\_974/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 23.12.2016 5A 974/2016 (5A\_974/2016)

Begleitetes Besuchsrecht | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_974/2016  
Urteil vom 23. Dezember 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR, B.\_\_\_\_\_, weiterer Verfahrensbeteiligter. Gegenstand Begleitetes Besuchsrecht, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. November 2016 des Obergerichts des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. November 2016 des Obergerichts des Kantons Uri, das auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin (Mutter des 2008 geborenen Kindes C.\_\_\_\_\_) gegen das (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri angeordnete) begleitete Besuchs- und Ferienrecht des Kindesvaters (weiterer Verfahrensbeteiligter) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht im Wesentlichen erwog, im Dispositiv der angefochtenen Verfügung werde lediglich das Besuchs- und Ferienrecht als solches angeordnet, dagegen befinde sich im Dispositiv keine Regelung über die Kostentragung der Massnahme, vielmehr werde die für die Sozialhilfe zuständige Gemeinde zu prüfen haben, ob die in erster Linie kostenpflichtigen Eltern für die Kosten der Kinderschutzmassnahme aufzukommen vermöchten oder ob diese Kosten von der Gemeinde zu tragen seien, die gegen die Kostentragung gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde gehe somit über den Gegenstand der angefochtenen Verfügung hinaus, weshalb darauf nicht einzutreten sei, dass auf die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein nicht einzutreten ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Entscheids vom 16. November 2016 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und

zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 16. November 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, womit das sinngemässe Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri, dem weiteren Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht des Kantons Uri schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. Dezember 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.